

§ 57
Vorrückungsfächer

(1) ¹ Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer. ² Ausgenommen sind Musik, Sport und Textiles Gestalten, ferner Kunsterziehung und Werken, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.

(2) An den Abendrealschulen sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer Vorrückungsfächer.